

Bedingungen für die Hereinnahme von Leistungen – Einkaufsbedingungen –

A. Allgemeine Bedingungen

1. Leistungen werden ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen hereingenommen. Bedingungen des Leistungserbringers werden hiermit widersprochen.
2. Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der Unwirksamkeit einzelner Teile im übrigen in vollem Umfang wirksam.
3. Gerichtsstand ist Nürnberg.
4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Leistungserbringer gilt unter Ausschluß internationaler Sachverhalte betreffend deutschen Rechts nur das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz.
5. Der Leistungserbringer ist nicht befugt, seine Rechtsbeziehungen zu uns zu Werbezwecken zu benutzen.
6. Vom Leistungserbringer im Geschäftsverkehr mit uns verwendete Unterlagen müssen ausweisen: Anschrift und Kommissions-Nummer des Leistungserbringers, unsere Bestellnummer, Bestelldatum und Kurztext.

B. Vertragsdurchführung

I. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungserbringung ist die von uns bezeichnete Empfangsstelle.

II. Erfüllungszeit

1. Die für die Leistungserbringungen vereinbarten End- und Zwischenfristen sind bindend. Zwingen den Leistungserbringer schwerwiegende, weder von ihm noch von seinen Unterlieferanten zu vertretende Gründe oder zwingt ihn unser Verschulden zu einer Fristüberschreitung, so ist er verpflichtet, uns diese Umstände unverzüglich schriftlich zu melden. Er kann sich auf sie nicht mehr berufen, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.
2. Verzug von Unterlieferanten ist unverzüglich schriftlich zu melden; er rechtfertigt keine Fristüberschreitung.

III. Leistungsumfang

1. Zum Leistungsumfang gehört die Übertragung des Eigentums an sämtlichen technischen Unterlagen (auch der Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache und entsprechend dem internationalen Einheitssystem SI abgefasst sein.
2. Zum Leistungsumfang gehören bei Geschäften des Maschinenbaus und der Anlagentechnik weiterhin die Einhaltung der technischen Lieferbedingungen sowie die Lieferung der Fertigungszeichnungen und Stücklisten hinsichtlich des vertraglich im einzelnen vereinbarten Leistungsumfangs.
3. Änderungsverlangen hat der Leistungserbringer kostenlos zu befolgen, soweit sie nicht den ursprünglich festgelegten vertraglichen Rahmen überschreiten. Falls verlangte Änderungen sich nachteilig auf technische Daten auswirken können, hat uns der Leistungserbringer darauf schriftlich hinzuweisen.
4. Zum Leistungsumfang gehören schließlich, dass
 - die zu erbringende Leistung und ihre Nutzung durch uns oder durch Dritte von Rechten (insbesondere Patenten, ergänzenden Schutzzetteln, Gebrauchsmustern) sowohl Dritter als auch des Leistungserbringers selbst frei sind und frei bleiben.
 - wir die lizenzfreie Befugnis haben, Instandsetzungen der hereingenommenen Leistung und Änderungen daran selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen, ferner Ersatzteile selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen.

IV. Anlieferung und Lagerung

1. Bei nicht frachtfreien Lieferungen gehen alle Versandkosten bis zum Aufgabebahnhof, insbesondere Spesen und Rollgelder, zu Lasten des Leistungserbringers. Die Durchführung des Versandes ist mit uns abzustimmen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften behalten wir uns Regreßansprüche vor.
2. Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat bei Bahnversand nach den bahnamtlichen Tarifklassen und bei LKW-Versand nach dem Güterklassenverzeichnis des Güterfernverkehrsstarifs (GFT) zu erfolgen. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration entstehen, gehen zu Lasten des Leistungserbringers.
3. Ist eine Verwiegung erforderlich, so ist das auf unseren geeichten Waagen festgestellte Gewicht maßgebend.
4. Lieferscheine sind in 2-facher Ausfertigung einzureichen.
5. Teilsendungen sind stets als solche zu kennzeichnen.
6. Den Empfang von Sendungen hat sich der Leistungserbringer von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.
7. Rücksendung von Verpackung kann vorbehaltlich vertraglicher Verpflichtung auf Kosten des Leistungserbringers erfolgen.
8. Werden zur Leistungserbringung erforderliche Gegenstände auf unserem Gelände gelagert, geschieht das auf von uns zu erfragenden Lagerplätzen. Für diese Gegenstände trägt der Leistungserbringer bis zum Gefahrübergang die volle Verantwortung und Gefahr.
9. Bei der Beförderung von uns bestellte Waren sind insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der „Gefahrtgutverordnung Straße“ inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänger zu beachten. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Leistungserbringers die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um – auch innerhalb des Betriebes – eine ordnungsgemäße weitere Beförderung einschließlich einer sachgerechten Lagerung sicherzustellen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aufgrund von Verstößen gegen diese Vorschriften behalten wir uns vor.

C. Zahlung

1. Die Rechnung ist 2-fach einzureichen, einschließlich der erforderlichen Prüfunterlagen.
2. Leistungserbringung vor vereinbarten Terminen oder vor Ablauf vereinbarter Fristen berührt nicht eine an Termin oder Frist gebundene Zahlungsfälligkeit; außerdem berechtigt sie uns zur Zurückweisung von Leistungen.
3. Die Begleichung der Rechnung erfolgt – soweit vertraglich nicht anders vereinbart – am Ende des der Lieferung und Leistung sowie Rechnungseingang folgenden Monats. Zahlungsort ist Nürnberg. Gezahlt werden nur die vereinbarten Preise. Ist zur Ermittlung der Zahlungshöhe eine Verwiegung erforderlich, ist das auf unseren geeichten Waagen festgestellte Gewicht maßgebend.
4. Wir sind berechtigt, sämtliche Forderungen von uns gegen den Leistungserbringer aufzurechnen.

D. Gewährleistung wegen Sachmängel

1. Wir haben die Gewährleistungsansprüche auf Minderung oder Wandelung oder Schadensersatz. Wir können uns auch für Nachbesserungen entscheiden. Entscheiden wir uns für Nachbesserung, hat der Leistungserbringer Mängel unverzüglich derart zu beseitigen, dass uns keine Kosten entstehen. Liegt ein dringender Umstand vor sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Leistungserbringers durchzuführen. Dies gilt auch dann, wenn er unserem Nachbesserungsverlangen nicht entspricht; jedoch können wir dann stattdessen unsere übrigen Rechte geltend machen. Entscheiden wir uns für Schadensersatz, hat der Leistungserbringer Schäden, die nicht an Leistungsgegenständen selbst entstanden und nicht durch eine von ihm abgeschlossene Versicherung gedeckt sind, nur zu ersetzen, wenn sie auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Nichteinhaltung zugesicherter Eigenschaften bzw. Leistungsgarantien beruhen.
Die vorgenannte Ersatzpflicht wegen Nichteinhaltung zugesicherter Eigenschaften bzw. Leistungsgarantien beschränkt sich auf € 5.000.000,–.
2. Die Gewähr erstreckt sich auf mindestens 2 Jahre (für Anlagen auch bei 3-schichtigem Betrieb), für Stahl- und Rohrleitungsbauten auf 2 Jahre. Falls eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Frist mit dieser. Die Frist verlängert sich um die Zeit, in der die Anlagen wegen Mängel oder deren Beseitigung ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt werden muß. Für ausgebesserte und ersetzte Teile beginnt die Frist neu zu laufen.
Für innerhalb der Frist von uns gerügte Mängel endet die Frist frühestens 6 Monate nach Erhebung der Rüge. Der Leistungserbringer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§§377, 378, 381, Abs. 2 HGB) bei anderen als offenen Mängeln.
3. Zum Umfang der Gewähr gehört auch die Einhaltung gesetzlicher Erfordernisse, insbesondere der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes und die Befolgung deutscher und europäischer Normen sowie anerkannter Regeln der Technik. Wir haben das Recht, jederzeit die Herstellung zu prüfen, gegen nicht sachgemäße Ausführung Einspruch zu erheben und fehlerhafte Teile von vornherein zu verwerfen.